

Satzung der Gemeinde Dasing für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung)

Die Gemeinde Dasing erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) In der Gemeinde Dasing wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde eine Seniorenvertretung gebildet.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder auch Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Zu unmittelbar an den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gestellten Anträgen von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die in der Gemeinde Dasing Seniorenarbeit leisten, ist dem Seniorenbeirat vor deren Behandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zeitnah zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

(4) Die Seniorenvertretung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglieder in der Seniorenvertretung sind:

1. der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende
2. der/die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Dasing
3. mindestens fünf weitere Mitglieder

(2) Die Mitglieder nach den Nummern 1 und 3 des § 2 Abs. 1 dieser Satzung müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Wahl

(1) Die Gemeinde Dasing erlässt spätestens zwei Wochen vor Tagung der Seniorenversammlung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Friedberger Allgemeine / Aichacher Zeitung / Aichacher Nachrichten) und Aushang an der Amtstafel aller Ortsteile einen Wahlaufruf.

(2) Wahlberechtigt sind Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Amtszeit der Seniorenvertretung

(1) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet im 3. Jahr nach Durchführung der Wahl.

§ 5 Rücktritt und Ersatzbenennungen

(1) Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.

(2) Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, so ist in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen der Nachrücker zu bestätigen.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- einen Pressesprecher

(2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein.

(4) Die Geschäfte führt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.

(5) Seitens der Gemeinde wird dem Seniorenbeirat ein Budget entsprechend der Haushaltsstelle zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieses Budgets entscheidet der Seniorenbeiratsvorsitzende in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat sowie auf Antrag des Seniorenbeirats seiner Tätigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den



Erich Nagl
1. Bürgermeister